

## **Zusammenfassung vom 23. Oktober 11.00 Uhr**

### **Konsolidierte Fassung des Bundes 455/2020 456/2020 und Landesverordnung Salzburg 97. vom 23. Oktober 2020**

**Änderung zur letzten Fassung der Landesverordnung vom 23. Oktober sind eingearbeitet und rot markiert!**

INKRAFTTRETEN: Bundesverordnung 25. Oktober 00.00 Uhr, **Landesverordnung 24. Oktober 00.00Uhr**

#### **Öffentliche Orte:**

---

- Im Freien:  
Mindestabstand 1m
- In geschlossenen Räumlichkeiten:  
Mindestabstand 1m und eng anliegender Mund- Nasenschutz (Schutzmaske)

#### **Massenbeförderungsmittel:**

---

- In Massenbeförderungsmittel und den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen (Bahnsteige, Bahnhöfe, Bushaltestellen, ....) Mindestabstand 1 m und Schutzmaske

Achtung: gilt auch in Seilbahnen und deren Einrichtungen

#### **Kundenbereiche:**

---

Betreten von Kundenbereichen, Betriebsstätten, Verwaltungsbehörden, Kranken- und Kuranstalten, Märkte im Freien, etc. Mindestabstand einhalten und Schutzmaske tragen.

#### **Berufliche Tätigkeiten:**

---

- Mindestabstand zwingend einhalten und Schutzmaske (gegenseitiges Einvernehmen) tragen, außer durch Verordnung geregelte Bereiche (z. B. Schutzmaskenpflicht bei Kundenkontakten)  
Kann der Abstand nicht eingehalten werden, müssen weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden (Trennwände, Plexiglasscheiben, fixe Arbeitsteams, etc. )
- Gilt auch für Fahrten mit dem Dienstauto



---

## **Fahrgemeinschaften, Seilbahnen:**

---

- Für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben gilt:  
Bei gemeinsamer Benützung von Kraftfahrzeugen und Taxis sind pro Sitzreihe zwei Personen erlaubt.
- Achtung: zusätzlich ist das Tragen einer Schutzmaske bei Taxis, Schülertransporten und Kindergartenbussen (ausgenommen Kinder bis 6 Jahre), sowie Seilbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen erforderlich. Wenn auf Grund Anzahl der Fahrgäste der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Ausnahme erlaubt.

---

## **Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz:**

---

Mindestabstand und Schutzmaskenpflicht (Ausnahme in Feuchtraum)

---

## **Gastgewerbe.**

---

- Betreten nur mit Gästeregistrierung zulässig (Name, Adresse, Telefonnummer, Zeit und Datum des Betretens/ **Daten sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen**)
- **Betreten von geschlossenen Räumen erlaubt für:**  
Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder max. 6 Personen zuzüglich 6 minderjährige Kinder
- **Betreten von Gastgärten, Höfen, Terrassen, etc. im Freien:**  
Personen, die im gemeinsamen Haushalte leben oder max. 12 Personen zuzüglich 6 minderjährige Kinder
- Betriebsstätten mit mehr als 50 Sitzplätzen brauchen ein Präventionskonzept sowie einen COVID Beauftragten (gilt ab 1.11.2020)
- Öffnungszeiten: 5.00 – 22. 00Uhr ACHTUNG Frühere Sperrstunde laut Landesverordnung
- Konsumation von Alkohol nach der Sperrstunde im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten verboten

---

## **Konsumation von Speisen und Getränken:**

- Nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- Konsumation nur im Sitzen und an Verabreichungsplätzen



---

**Ausnahme:** bei Imbissen, Marktständen, Punschständen ist die Konsumation im Stehen an Verabreichungsstellen erlaubt.

- Mindestabstand von einem Meter zwischen den Verabreichungsplätzen und SCHUTZMASKENPFLICHT INDOOR UND OUTDOOR außer am Verabreichungsplatz. Betreiber und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt Indoor und Outdoor die Schutzmaske zu verwenden.
- Selbstbedienung ist zulässig (besondere Hygienevorkehrungen: Handschuhe, etc. sind vorzusehen)

### **Beherbergungsbetriebe**

---

Generell Abstandsregelungen und Schutzmaskenpflicht - keine Registrierung (Gastgewerbe) extra notwendig

**Sport:** Auf Grund der Veranstaltungsregelung der Landesverordnung ist dieser Abschnitt irrelevant

---

- Beim Aufenthalt in Sportstätten Indoor und Outdoor ist der Mindestabstand einzuhalten, außer die Sportart bedarf eine Unterschreitung des Abstandes (Kampfsportarten und Mannschaftssportarten, etc. inkl. Sicherungsleistungen durch Trainer)
- Keine Maskenpflicht bei der Sportausübung – auch an öffentlichen Orten
- Präventionskonzept für Vereine notwendig!

### **Alten- Pflege – und Behindertenheime**

---

- Abstandsregelungen sowie Schutzmaskenpflicht für Alle (Mitarbeiter, Bewohner, Besucher) Ausgenommen sind die Bewohner in ihren eigenen Wohnbereichen!
- **Präventionskonzept ist bis 1. Nov für die Häuser zu erstellen:**

-> Details werden noch ausgearbeitet und von Seiten des Bundes oder Landes kommen noch nähere Infos

### **Sonstige Einrichtungen**

---

Mindestabstand und Schutzmaske in Museen, Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven

---

---

## **Veranstaltungen:**

---

Sind geplante Zusammenkünfte: zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung, und Erbauung. (z. B. Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Ausstellungen, Vernissage, Kongresse, Aus- und Weiterbildungen etc. )

**Feiern, die nicht in privaten Wohnbereichen stattfinden, sind untersagt (Garagenpartys, Kellerpartys, etc. )**

**Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt: dazu zählen unter anderem, Fußballturniere, Gymnastikgruppen, Trainingsgruppen, Theatervorstellungen, Vernissagen, Brauchtumsveranstaltungen etc.**

**Auch bereits bewilligte Veranstaltungen sind durch diese Verordnungsänderung nicht mehr möglich!!!**

**ACHTUNG: Gültig ab Samstag, 24. Oktober 00.00Uhr voraussichtlich bis 15. November 2020**

**Möglich sind Veranstaltungen lt. Landesverordnung nur mehr:**

- **Gelegenheitsmärkte lt. Bundesverordnung**
- **Spitzensportveranstaltungen (nur Bundeswettbewerbe und internationale Wettbewerbe keine Nachwuchsturniere, keine Landesligaspiele, etc. )**
- **und Veranstaltungen lt. §10 (11) Bundesverordnung**

**Außerschulische Jugendarbeit:**

ist auf Grund des Veranstaltungsverbotes auch nicht möglich

---

**Gelegenheitsmärkte: (z. B. Adventmärkte nicht unbedingt Wochenmärkte):**

---

gültig für Märkte ab 14. November 2020

- **Abstandsregelungen sowie Schutzmaskenpflicht für Alle**
- **Bei mehr als 250 gleichzeitig anwesenden Besuchern COVID Beauftragten und Präventionskonzept sowie Genehmigung der Gesundheitsbehörde (ACHTUNG: Behörde hat eine Entscheidungsfrist von 4 Wochen)**